

Satzung für den Kreisverband Bielefeld der Partei Alternative für Deutschland

§ 1 –Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Bielefeld. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bielefeld. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Standgebiet von Bielefeld.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 –Gliederung

(1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss des Kreisvorstandes Stadtbezirksverbände bilden, zusammenfassen und auflösen. Stadtbezirksverbände müssen mindestens 10 Mitglieder haben.

(2) Stadtbezirksverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

(3) Der Kreisverband soll den Stadtbezirksverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 –Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaften gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 –Organe des Kreisverbandes. Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisparteitag
- b. der Kreisvorstand
- c. die Wahlkreisversammlung

§ 5 –Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher und außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Zum Mitglied des Kreisvorstands, als Rechnungsprüfer und als Bezirks-, Landes- oder Bundesparteitagsdelegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder des Kreisverbandes und erfolgt per E-Mail, sofern eine gültige E-Mailadresse zur Verfügung steht. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- a. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b. durch Beschluss des Kreis-, Bezirks oder des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 –Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu drei Beisitzern und einem Vertreter des Schatzmeisters. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Scheidet der Vorsitzende und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Kreisvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.

(3) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(4) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angaben der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er/sie dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

(5) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen Bielefeld betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertretenden Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 Euro handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(7) Der Kreisparteitag kann den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Stadtbezirksverbände rechtzeitig einzuladen, haben dort Rederecht.

§ 7 –Die Wahlkreisversammlung

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und 7 Tage vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 16.11.2017 in Kraft. Der Kreisparteitag beschließt als Bestandteil der Kreissatzung folgendes Statut:

Organisationsstatut für die Stadtbezirksverbände des Kreisverbands Bielefeld

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Stadtbezirksverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Bielefeld der AfD im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld. Mitglieder des Stadtbezirksverbandes sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadtbezirksverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtbezirksverbandes, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen

- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.
- (2) Organe des Stadtbezirksverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 –Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtbezirksverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstands

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 –Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für zwei Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(5) Mandatsträger der AfD im Stadtrat/Gemeinderat sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 –Finanzen

(1) Sofern dem Stadtbezirksverband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.

(2) Der Kreisschatzmeister richtet zum Hauptgeschäftskonto des Kreisverbands ein Unterkonto ein, das ausschließlich dem Stadt-/Gemeindeverband zugeordnet ist und über das alle den Stadt-/Gemeindeverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden. Für dieses Unterkonto erhält der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis.

(3) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtbezirksverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Stadtbezirksverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.

(5) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

Stand und letzte Änderung der Kreissatzung: 22.11.2025